

Deloitte.

BERICHT

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017

**Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
4. Bestätigungsvermerk	5

Anlagen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Aufsichtsrats und die Geschäftsführung der
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss vom 23. Mai 2017 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen Prüfungsvertrag abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelte es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht wurde dahingehend geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung haben wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufspraxisüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen beachtet. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber zulassen soll, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung

Deloitte.

ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2017 bis März 2018 überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Mag. Nikolaus Schaffer, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag. Die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" vom 8.3.2000 idF vom 21.2.2011 (AAB 2011 laut Anlage) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Prüfungsvertrages. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Der Anhang wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 236 ff UGB erstellt. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir hinsichtlich der Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses gemäß § 273 Abs 1 UGB auf die Erläuterungen und Aufgliederungen im Anhang.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen haben wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung

Deloitte.

eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Die Abschlussprüfung umfasst keine Zusicherung des künftigen Fortbestands der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Deloitte.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 19. März 2018

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH



Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer



ppa. Mag. Michael Horntrich
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Jahresabschluss

Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktiva	31.12.2017		31.12.2016		Passiva
	EUR	EUR	in 1.000 EUR		
					EUR
					EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	440.135,92		567		
2. geleistete Anzahlungen	<u>4.547,50</u>	444.683,42	<u>28</u>	595	
II. Sachanlagen					
1. Bauten auf fremdem Grund	48.083,24		41		
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.516,17		80		
3. Anlagen in Bau	<u>22.968,27</u>	160.567,68	<u>0</u>	121	
III. Finanzanlagen					
Wertpapiere des Anlagevermögens		<u>2.926.928,16</u>	<u>3.437</u>		
		<u>3.532.179,26</u>	<u>4.153</u>		
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Leistungen	411.666,52		665		
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)					
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	<u>660.144,69</u>	1.071.811,21	<u>356</u>	1.021	
(davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 152.092,74; i.Vj. TEUR 46)					
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		<u>3.210.077,37</u>	<u>3.368</u>		
		<u>4.281.888,58</u>	<u>4.389</u>		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		84.266,77	105		
D. Treuhandkonten Fonds		<u>21.461.973,41</u>	<u>22.211</u>		
		<u>29.360.308,02</u>	<u>30.858</u>		
A. Eigenkapital					
I. Eingefordertes und eingezahltes Stammkapital	3.633.641,71				3.634
II. Kapitalrücklagen					
gebunden	1.924,59				2
III. Gewinnrücklagen					
andere Rücklagen / freie Rücklagen	18.844,00				19
IV Bilanzgewinn/-verlust	0,00				0
davon Gewinnvortrag (i.Vj. TEUR 0)	<u>0,00</u>	3.654.410,30	<u>0</u>	3.655	
B. Sonderposten Investitionszuschuss		175.846,56			284
C. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen	123.480,00		228		
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.306.460,00</u>	1.429.940,00	<u>1.252</u>	1.480	
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	821.213,71		867		
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 821.213,71; i.Vj. TEUR 867;					
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0)					
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.529.705,36</u>	2.350.919,07	<u>1.810</u>	2.677	
(davon mit einer RLZ < 1 Jahr EUR 1.529.705,36; i.Vj. TEUR 1.811;					
davon mit einer RLZ > 1 Jahr EUR 0,00; i.Vj. TEUR 0;					
davon aus Steuern EUR 344.856,51; i.Vj. TEUR 395;					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 177.000,27;					
i.Vj. TEUR 172)					
E. Rechnungsabgrenzungsposten		157.237,14			493
F. Treuhandverpflichtungen Fonds		21.591.954,95			22.269
		<u>29.360.308,02</u>	<u>30.858</u>		

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom
1. Jänner bis 31. Dezember 2017

	EUR	EUR	2016 in 1.000 EUR	
1. Umsatzerlöse		13.184.767,43		12.830
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	968,33		0	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	19.283,78		12	
c) übrige	<u>1.180.797,49</u>	1.201.049,60	<u>838</u>	850
3. Personalaufwand				
a) Gehälter	-7.194.890,25		-7.059	
b) soziale aufwendungen				
ba) Aufwendungen für Altersversorgung	-242.819,92		-246	
bb) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-105.815,25		-115	
bc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-1.793.640,74		-1.806	
bd) übrige	<u>-105.315,24</u>	-9.442.481,40	<u>-112</u>	-9.338
4. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
a) Abschreibungen	-300.111,26		-318	
b) Auflösung von Investitionszuschüssen	57.671,44		36	
c) Erlöse aus der Weiterverrechnung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	-242.439,82	1	-281
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen übrige		<u>-4.718.261,09</u>		<u>-4.046</u>
6. Zwischensumme Z1 bis 5		<u>-17.365,28</u>		<u>15</u>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		48.641,28		47
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		828,60		4
9. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen		160,00		2
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen Abschreibungen		<u>-9.870,00</u>		<u>-36</u>
11. Zwischensumme Z7 bis 10		<u>39.759,88</u>		<u>17</u>
12. Ergebnis vor Steuern		22.394,60		32
13. Steuern vom Ertrag		<u>-22.960,95</u>		<u>-20</u>
14. Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss		-566,35		12
15. Auflösung von Gewinnrücklagen		566,35		0
16. Zuweisung zu Gewinnrücklagen Zuweisung freie Rücklage		0,00		-12
17. Gewinnvortrag		<u>0,00</u>		<u>0</u>
18. Bilanzgewinn/-verlust		<u>0,00</u>		<u>0</u>

Anhang für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Bestimmungen der §§ 189 ff UGB erstellt. Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung folgt in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB.

Der Jahresabschluss umfasst das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2017.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs 2 UGB), erstellt.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden die Grundsätze der Vollständigkeit und der ordnungsmäßigen Bilanzierung eingehalten. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewendet. Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2017 oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

III. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, linearer Abschreibung bewertet. Für Zugänge des zweiten Halbjahres wurde eine halbe Jahresabschreibung vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände werden im Jahr des Zuganges voll abgeschrieben und sofort als Abgang behandelt.

Die Abschreibungssätze sind nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände bemessen und wurden mit 14,3 - 50 % angesetzt.

Eine Abwertung des Finanzanlagevermögens erfolgt nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Die Verpflichtung aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen für das Geschäftsjahr 2018 beträgt Euro 667.718,00 (im Vorjahr Euro 795.683,64). Der Gesamtbetrag dieser Verpflichtungen der nächsten 5 Jahre beläuft sich auf Euro 3.566.280,00 (im Vorjahr Euro 861.990,61). Die Erhöhung ergibt sich aus der Unterzeichnung eines Mietvertrages, gültig ab 01.02.2018.

Finanzanlagevermögen

Zusammensetzung: 31.12.2017

	Anschaftungs-	Kurswert	Buchwert
	datum	kosten	31.12.2017
			31.12.2017
BAWAG-PSK			
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	988.715,00
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	207.080,30
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	291.354,70
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	802.736,44
Erste Group Caritas Anleihe 2016-2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.002.460,00
		<u>2.958.960,24</u>	<u>3.292.346,44</u>
			<u>2.926.928,16</u>

Für die BA Mündel Bond Anteile wurde eine Abschreibung in Höhe von Euro 9.870,00 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2017 vorgenommen. Für die Erste Group Caritas Anleihe wurde eine Zuschreibung in Höhe von Euro 160,00 gemäß dem Depotwert zum 31.12.2017 vorgenommen.

Finanzanlagevermögen

Zusammensetzung: 31.12.2016

	Anschaftungs-	Kurswert	Buchwert
	datum	kosten	31.12.2016
			31.12.2016
			EUR
			EUR
BAWAG-PSK			
Mündel-Rent	22.12.1999	870.779,40	1.005.940,00
BA Mündel B.	13.12.2000	217.917,60	211.180,90
BA Mündel B.	11.07.2002	300.008,80	297.124,10
Raiffeisen Europlus-Rent		555.253,76	810.619,28
Erste Group Caritas Anleihe 2016-2021	24.03.2016	1.015.000,68	1.002.300,00
Erste: Mündelsicheres Hypo NÖ Investment	24.03.2016	<u>523.000,68</u>	<u>500.000,00</u>
		<u>3.481.960,92</u>	<u>3.827.164,28</u>
			<u>3.436.638,16</u>

Das Erste Mündelsichere Hypo NÖ Investment wurde verkauft.

Umlaufvermögen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind mit dem Nennwert angesetzt, die sonstigen Forderungen wurden hinsichtlich Zahlungsziel untersucht und zum Teil mit dem Barwert eingestellt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

<u>Zusammensetzung</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
T-Mobile Austria GmbH	0,00	228.463,20
Hutchison Drei Austria GmbH	154.468,54	143.508,43
United Parcel Service Speditionsgesellschaft m.b.H.	105.389,09	76.947,09
DPD Direct Parcel Distribution Austria GmbH	86.645,64	84.801,47
TNT Express (Austria) GmbH	38.251,71	33.221,00
UPC Telekabel Wien GmbH	12.220,15	13.742,56
UPC DSL Telekom GmbH	12.086,76	13.590,38
Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG	12.070,20	5.434,33
Radio Max GmbH	11.837,74	0,00
DHL Express (Austria) GmbH	2.454,34	16.994,72
PULS 4 TV GmbH & Co KG	0,00	49.457,10
KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.	0,00	23.420,92
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,00	8.882,98
diverse Debitoren (< 10.000,00)	96.782,28	87.107,69
Zwischensumme	532.206,45	785.571,87
Einzelwertberichtigungen	-120.539,93	-120.359,79
	411.666,52	665.212,08

Die **sonstigen Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
noch nicht abgerechnete Leistungen	638.871,11	334.316,03
Verrechnungskonto Betriebsrat	18.000,00	18.000,00
sonstige Forderungen	1.853,58	1.732,23
Kautionen	1.420,00	1.420,00
	660.144,69	355.468,26

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von Euro 486.778,37 im Folgejahr zahlungswirksam (im Vorjahr Euro 289.243,82).

Bei den noch nicht abgerechneten Leistungen handelt es sich zum überwiegenden Teil um die Weiterverrechnung der Kosten für die ORF-Prüfungskommission (Euro 303.100,00). Außerdem wurde die Weiterverrechnung von vorbereitenden Tätigkeiten u.a. im Zusammenhang mit der kommenden Auktion, welche erst nach Projektabschluss 2018/2019 erfolgt, in Höhe des Barwerts abgegrenzt.

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Summe		davon mit Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	
	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
	Euro	Euro	Euro	Euro
	Forderungen aus Leistungen	411.666,52	665.212,08	0,00
sonstige Forderungen	660.144,69	355.468,26	152.092,74	46.492,21
	1.071.811,21	1.020.680,34	152.092,74	46.492,21

Der unter dem Posten **Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten** ausgewiesene Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Konto Bank Austria 696 170 109	1.508.711,84	241.700,14
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1073	700.129,45	0,00
Konto Erste Bank 286-385-546/00	639.698,89	6.209,55
Konto Hypo Vorarlberg 105 7824 1014	301.703,35	801.922,21
Konto Erste Bank 292-312-809/09	23.959,17	11.741,09
Konto Bank Austria 10 006 339 112	20.000,00	1.020.000,00
Konto Bawag 9.663.936	9.746,72	13.491,14
Kassa	2.021,83	302,29
Konto Erste Bank 286-385-546/04	1.843,49	15.831,43
Konto Erste Bank 286-385-546/06	1.796,09	443.797,45
Konto Raiffeisen 25.008.640	366,54	231,69
Konto Bank Austria 696 170 117	100,00	813.000,00
	<u>3.210.077,37</u>	<u>3.368.226,99</u>

Rechnungsabgrenzungsposten

Abgegrenzt wurden Zahlungen betreffend in Folgejahren in Anspruch zu nehmende Leistungen wie z.B. Service- und Wartungsverträge, Mietverträge und Besuch von Veranstaltungen.

Die Treuhandkonten Fonds setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Privatrundfunkfonds	12.346.855,76	13.498.295,98
Fernsehfonds Austria	4.821.166,56	4.391.246,35
Digitalisierungsfonds	3.256.721,60	2.968.360,57
Nichtkommerzieller Rundfunkfonds	783.990,76	1.025.054,67
Förderung der Selbstkontrolle der Presse	252.848,85	327.437,58
Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation	389,89	450,80
	<u>21.461.973,41</u>	<u>22.210.845,95</u>

Siehe dazu auch Punkt VI. Förderungen.

Eigenkapital

Der Stand der gebundenen Kapitalrücklage beträgt per 31.12.2017 Euro 1.924,59 (im Vorjahr Euro 1.924,59). Der Stand der Gewinnrücklage beträgt per 31.12.2017 Euro 18.844,00, welche zur Gänze aus der Sparte der Elektronischen Signatur resultiert. Die Gewinnrücklage wurde in Höhe des in dieser Sparte 2017 erwirtschafteten Verlustes vermindert.

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2016</u>
Stammkapital zum 31.12.		3.633.641,71		3.633.641,71
Kapitalrücklage zum 31.12.		1.924,59		1.924,59
Gewinnrücklage zum 31.12.		18.844,00		19.410,35
Gewinn aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	0,00		11.869,65	
= Gewinn laufendes Jahr gesamt	<u>0,00</u>		<u>11.869,65</u>	
Zuführung Gewinnrücklage	0,00		-11.869,65	
Verlust aus Aufgaben gem. SigG, 1.1. – 31.12.	-566,35			
= Verlust laufendes Jahr gesamt	<u>-566,35</u>			
Auflösung Gewinnrücklage	566,35			
Gewinnvortrag	<u>0,00</u>		<u>0,00</u>	
Bilanzgewinn		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
==> Eigenkapital zum 31.12.		3.654.410,30		3.654.976,65

Sonderposten Investitionszuschuss

Die Entwicklung des Zuschusses für die Einrichtung der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) ist nachfolgender Darstellung zu entnehmen.

Investitionszuschüsse

Buchwert 01.01.2017	Zugang	Auflösung	Umbuchung	Buchwert 31.12.2017
283.867,60	0,00	108.021,04	0,00	175.846,56

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Zusammensetzung:

	Stand 01.01. Euro	Verbrauch Euro	Auflösung Euro	Neubildung Euro	Stand 31.12. Euro
1. Rückstellung für Abfertigungen	228.050,00	114.879,03	0,00	10.309,03	123.480,00
2. sonst. Rückstellungen					
Rechts- und Beratungskosten	16.000,00	11.461,20	4.538,80	16.000,00	16.000,00
nicht konsumierte					
Urlaube	282.300,00	282.300,00	0,00	284.000,00	284.000,00
Mehrstunden	82.600,00	82.600,00	0,00	85.900,00	85.900,00
ausstehende					
Eingangsrechnungen	26.010,00	23.525,25	2.394,75	94.500,00	94.590,00
Dienstnehmerprämien	845.200,09	819.049,86	12.350,23	812.170,00	825.970,00
	1.252.110,09	1.218.936,31	19.283,78	1.292.570,00	1.306.460,00
	1.480.160,09	1.333.815,34	19.283,78	1.302.879,03	1.429.940,00

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden in Anlehnung an die Stellungnahme des AFRAC „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches“ nach finanzmathematischen Grundsätzen mit einem Rechenzinsfuß von 2 % ermittelt.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind innerhalb eines Jahres fällig.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2016</u>
Gutschriften an		
Telekommunikationsunternehmen	625.131,01	670.614,49
Finanzamt für den 6., 7. und 15. Bezirk	327.382,88	377.480,32
Gutschriften an Rundfunkveranstalter	190.409,69	365.945,27
Gebietskrankenkasse	177.000,27	171.818,20
kreditorische Debitoren	92.498,51	121.036,33
Verrechnung Dienstnehmer	48.113,49	46.408,04
Gutschriften an Postdiensteanbieter	27.794,67	27.930,06
Stadtkasse	17.473,63	17.840,81
Verrechnung Bund	23.801,21	11.355,00
Kautionen Mitarbeiter	100,00	100,00
	<hr/>	<hr/>
	1.529.705,36	1.810.528,52

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von Euro 1.413.305,64 (im Vorjahr Euro 1.678.037,19) im Folgejahr zahlungswirksam.

Unter **Rechnungsabgrenzungsposten** wird der 2017 noch nicht verbrauchte Aufwandszuschuss für ZIS ausgewiesen.

Zu **Treuhandverpflichtungen Fonds** siehe Punkt VI. Förderungen.

IV. Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Erlöse Finanzierungsbeitrag	7.777.318,86	7.455.419,39
nachzutragende Gutschriften	-843.335,37	-1.064.489,82
Zuschüsse Bund	4.529.766,64	4.632.865,68
Erlöse Fonds	1.383.675,53	1.382.802,23
Erlöse für Postregulierung	216.286,83	214.357,61
Erlöse gem. Signaturgesetz	119.435,00	124.750,00
Erlöse aus sonstigen Dienstleistungen	1.619,94	84.131,65
	<hr/> 13.184.767,43	<hr/> 12.829.836,74

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

Es werden im Wesentlichen Teilauflösungen von Rückstellungen für Rechts- und Beratungskosten, für ausstehende Eingangsrechnungen sowie Dienstnehmerprämien ausgewiesen (siehe Rückstellungsspiegel).

Übrige sonstige betriebliche Erträge

Übrige sonstige betriebliche Erträge

	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Kostenerstattungen	1.135.250,29	833.895,90
sonstige	45.547,20	3.981,63
	<hr/> 1.180.797,49	<hr/> 837.877,53

In der Position Kostenerstattungen ist die Weiterverrechnung von Kosten in Höhe von Euro 822.410,00 (Vorjahr Euro 619.500,00) für die Prüfungskommission des Österreichischen Rundfunks enthalten, welche von der KommAustria beauftragt wird. Ebenfalls enthalten sind Weiterverrechnungen entstandener Kosten im Bereich der Telekomregulierung in Höhe von Euro 288.972,46 nach Abzinsung, welche in den Jahren 2018 und 2019 im Rahmen der Vergaben von Lizenzen an den Markt verrechnet werden.

Im Jahr 2017 kam es zu Vergleichszahlungen (Telekomregulierung) in Höhe von Euro 38.377,50, welche in die Position „sonstige“ einfließen.

Personalaufwand

Im Personalaufwand sind Aufwendungen für die Dotierung von Abfertigungsrückstellungen in Höhe von Euro 10.309,03 (im Vorjahr Euro 21.020,00) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Euro 95.506,22 (im Vorjahr Euro 93.968,04) enthalten.

Die **übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
Personenbezogene Aufwendungen		
Diäten	20.311,61	16.534,69
Personalbereitstellung	175.575,51	186.126,12
Aufwand für TKK/KOA	657.411,32	589.729,54
Aufsichtsratsvergütungen	15.580,00	13.560,00
Aus- und Fortbildung	131.420,71	122.318,01
Reiseaufwand (Konferenzen)	<u>164.505,13</u>	<u>142.726,61</u>
	1.164.804,28	1.070.994,97
Miet- und Verwaltungsaufwand		
Miete und Betriebskosten	728.384,97	806.689,01
Versicherungen	23.751,70	20.336,20
Leasing IT, technisches Equipment	209.484,68	202.568,85
Fuhrpark (PKW und Messfahrzeug)	9.519,03	10.399,33
Telefon Gesprächsgebühren	42.012,76	38.670,65
Bücher/Zeitschriften/Datenbanken/Studien	218.433,08	162.457,82
Pflichteinschaltungen	59.407,38	36.561,62
Büromaterial, Drucksorten	9.119,13	10.614,27
Reinigung und Instandhaltung	135.825,05	156.207,44
Porto und Transportgebühren	24.799,65	27.158,60
Sonstiges	<u>54.749,28</u>	<u>24.301,60</u>
	1.515.486,71	1.495.965,39
Informationsarbeit		
Call Center	12.455,86	12.308,43
RTR Publikationen	84.501,98	81.746,80
Public Affairs	2.358,33	1.670,72
Medienbeobachtung	58.948,90	55.828,34
Übersetzung	17.612,36	6.650,48
Großveranstaltungen und Werbeaufwand	188.174,24	163.984,46
Repräsentation	15.699,07	11.363,69
Mitgliedschaften und Förderungen	<u>87.724,29</u>	<u>74.500,07</u>
	467.475,03	408.052,99
Externe Dienstleistungen		
Wirtschaftsprüfer & Steuerberater	60.823,42	67.374,14
Personal- und Organisationsberatung	36.124,50	5.223,00
IT-Dienstleistungen	75.860,00	50.338,54
Sonstige externe Dienstleistungen	<u>508.277,15</u>	<u>328.676,23</u>
	681.085,07	451.611,91
Schadensfälle	67.000,00	0,00
ORF-Prüfungskommission	<u>822.410,00</u>	<u>619.590,00</u>
SUMME	4.718.261,09	4.046.215,26

Wesentliche Veränderungen beim **sonstigen betrieblichen Aufwand** im Vergleich zum Vorjahr werden nachfolgend erläutert.

Personenbezogene Aufwendungen:

Die KommAustria war 2017 voll besetzt, womit der erhöhte Aufwand für TKK/KOA zu erklären ist. Der unterjährige Wechsel des Vorsitzes im Aufsichtsrat bedingte höhere Aufsichtsratsvergütungen.

Vorbereitende Tätigkeiten für den neuen Rechtsrahmen und für den Incoming Chair BEREC (Vorsitz 2018) haben den Anstieg bei Diäten und Reiseaufwand verursacht. Auch der Kostenanstieg für Versicherungen (Reiseversicherung) ist dadurch bedingt.

Der unternehmensweite Bildungsschwerpunkt zum Thema Kommunikation wurde im Berichtsjahr vertieft, was die höheren Aus- und Fortbildungskosten erklärt.

Miet- und Verwaltungsaufwand:

Aufgrund von Umbaumaßnahmen des Standortes im Jahr 2016 wurde in Folge eine Mietreduktion gewährt. Auch die Reinigungskosten sind nach der dadurch verursachten stärkeren Verschmutzung wieder geringer.

Kostensteigerungen im Bereich Leasing IT/technisches Equipment sind in erster Linie auf die Erweiterung der Internetanbindung für den Netztest zurückzuführen.

Im Berichtsjahr wurde eine höhere Anzahl an Studien beauftragt, unter anderem für das konvergente Thema OTT und die Nutzung von Youtube-Channels.

Die Neu-Ausschreibung von Rundfunkfrequenzen alle 10 Jahre ist gesetzlich vorgegeben und ist Ursache für die Kostensteigerung von Pflichteinschaltungen.

In der Position Sonstiges ist die Vergebührung des verlängerten Mietvertrages enthalten.

Informationsarbeit:

Die Steigerung dieses Kostenblocks resultiert im Wesentlichen aus einer Großveranstaltung des Fachbereiches Medien (EPRA), aus einem Anstieg an Übersetzungstätigkeiten (Konsultation Frequenzvergabe, KEM-V Novelle) sowie erhöhten Unterstützungsleistungen (Medientage 2017).

Externe Dienstleistungen:

Der Anstieg im Kostenblock Externe Dienstleistungen ist zum Teil darauf zurückzuführen, dass neben den Prüffeldern der Internen Revision weitere organisatorische Felder auf Effizienz geprüft wurden. Im IT-Bereich sind bereits Vorbereitungsleistungen für die neue Clientinfrastruktur 2018 sowie das Update der internen Plattform für die Website enthalten.

Die Kostensteigerung der sonstigen externen Dienstleistungen ist auf die Coverage Überprüfung und die Vorbereitung der Auktionen von Frequenzen zurückzuführen. Dem gegenüber steht aber auch eine Erlösabgrenzung für die Weiterverrechnung in Folgeperioden.

Die Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung belaufen sich auf Euro 13.000,00 (im Vorjahr Euro 13.000,00).

Der im Berichtsjahr abgebildete Schadensfall ist auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen, wodurch der Vertragsausstieg mit einem Lieferanten notwendig wurde.

Die ORF-Prüfungskommission wurde 2017 auch im Sonderprüfungsfeld Neufestsetzung des Programmgebührens tätig.

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die RTR-GmbH ist gemäß § 16 Abs 4 KOG von der Körperschaftsteuer befreit, unterliegt aber mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs 2 und 3 KStG der Kapitalertragsteuer.

V. Fachbereiche „Telekommunikation und Post“ und „Medien“

Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung lassen sich den Fachbereichen Telekommunikation und Post sowie Medien zuteilen:

in TEuro	Telekom und Post	Medien	Gesamt
Umsatzerlöse	7.719	5.465	13.184
sonstige betriebliche Erträge	354	847	1.201
Personalaufwand	-5.988	-3.454	-9.442
Abschreibungen	-173	-70	-243
sonstiger betrieblicher Aufwand	-1.923	-2.795	-4.718
Betriebsergebnis	-11	-7	-18
Finanzergebnis	24	16	40
Ergebnis vor Steuern	13	9	22
Steuern vom Ertrag	-14	-9	-23
Ergebnis nach Steuern / Jahresfehlbetrag/-überschuss	-1	0	-1
Auflösung von Gewinnrücklagen	1	0	1
Gewinnvortrag	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0

Näheres dazu siehe Anlage GuV nach Sparten. Der Fachbereich Telekommunikation und Post ist in die Sparten Telekom Regulierung, Elektronische Signatur und Postregulierung, der Fachbereich Medien in die Sparten Medien Regulierung, Digitalisierungsfonds, FERNSEHFONDS AUSTRIA und Rundfunkförderungsfonds gegliedert.

VI. Förderungen

Bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Förderwesens verweisen wir auf die Berichte der Vorjahre.

Die Fondsverrechnung hat sich wie folgt entwickelt:

FERNSEHFONDS AUSTRIA (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016 4.391.246,35

Einzahlungen

Eingänge 2017	13.500.000,00	
Überhang Verwaltungskosten 2016	36.969,97	
Rückzahlung von Förderungen	0,00	13.536.969,97

Auszahlungen

Verwaltungsaufwand 2017	-760.300,00	
Zinsen/Spesen	-1.769,65	
Auszahlung Förderungen	-12.344.980,11	-13.107.049,76

Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2017

= Stand Treuhandkonto zum 31.12.17 4.821.166,56

offener Verwaltungsaufwand 2017 zur Rückzahlung in 2018 60.091,54

Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2017

4.881.258,10

zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen

davon gebundene Mittel aus 2014	-7.333,33	
davon gebundene Mittel aus 2016	-632.355,83	
davon gebundene Mittel aus 2017	-3.982.325,87	
davon gebundene Mittel aus Verwertungsförderungen 2015	-100.849,00	-4.722.864,03
frei verfügbare Gelder in 2018		158.394,07

Digitalisierungsfonds (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016 2.968.360,57

Einzahlungen

Eingänge 2017	500.000,00	
Rückzahlung von Verwaltungsaufwand 2016	6.213,93	
Rückzahlung von Förderungen	16.343,67	
Zinsen	<u>6.033,33</u>	528.590,93

Auszahlungen

Verwaltungsaufwand und Teilnahme RTR GmbH an Projekten 2017	-81.500,00	
Auszahlungen Förderungen 2017	<u>-158.729,91</u>	-240.229,91

Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und
Auszahlungen 2017

= Stand Treuhandkonto zum 31.12.17 3.256.721,59

offener Verwaltungs-
aufwand 2017 und Teilnahme RTR GmbH an Projekten
2017 zur Rückzahlung in 2018

	<u>10.999,66</u>	
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2017		3.267.721,25

zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen
frei verfügbare Gelder in 2018

<u>-127.990,66</u>	
	3.139.730,59

Fonds zur Förderung des nicht-kommerziellen Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		1.025.054,67
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2017	3.000.000,00	
Rückzahlung von Förderungen	4.043,39	3.004.043,39
Auszahlungen		
Verwaltungsaufwand 2017	-113.200,00	
Überhang Verwaltungskosten 2016	-9.748,99	
Zinsen	-687,76	
Auszahlungen Förderungen in 2017	-3.121.470,55	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2017		-3.245.107,30
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.17		783.990,76
offener Verwaltungsaufwand 2017 zur Rückzahlung in 2018		3.598,39
Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2017		787.589,15
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		-763.512,30
frei verfügbare Gelder in 2018		24.076,85

Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016 13.498.295,98

Einzahlungen

Eingänge 2017	15.000.000,00	
Rückzahlung Förderungen	92.343,86	
Zinsen	10.757,24	
Überhang Verwaltungskosten 2016	<u>24.428,38</u>	15.127.529,48

Auszahlungen

Verwaltungsaufwand 2017	-565.588,00	
Auszahlungen Förderungen in 2017	-15.713.381,70	
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2017		<u>-16.278.969,70</u>

= Stand Treuhandkonto zum 31.12.17 12.346.855,76

Rückzahlung Fehlüberweisungen offener Verwaltungsaufwand 2017 zur Rückzahlung in 2018		<u>55.291,95</u>
---	--	------------------

= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2017 12.402.147,71

zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		
davon gebundene Mittel aus 2016	-3.701.649,26	
davon gebundene Mittel aus 2017	-8.094.480,15	<u>-11.796.129,41</u>
frei verfügbare Gelder in 2018		606.018,30

Förderung der Selbstkontrolle der Presse
(in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		327.437,58
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2017	150.000,00	
Zinsen	<u>411,27</u>	150.411,27
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2017	-225.000,00	-225.000,00
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2017		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		252.848,85
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2017		252.848,85
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>0,00</u>
frei verfügbare Gelder in 2018		252.848,85

Fonds zur Förderung der Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation (in Euro)

Stand Treuhandkonto zum 31.12.2016		450,80
Einzahlungen		
Zuführung aus Eingängen 2017	<u>50.000,00</u>	<u>50.000,00</u>
Auszahlungen		
Auszahlungen Förderungen 2017	-50.000,00	
Zinsen/Spesen	<u>-60,91</u>	<u>-50.060,91</u>
Saldo aus Anfangsbestand, Ein- und Auszahlungen 2017		
= Stand Treuhandkonto zum 31.12.2017		389,89
= Stand Treuhandverpflichtungen zum 31.12.2017		389,89
zugesagte, noch nicht ausbezahlte Förderungen		<u>0,00</u>
frei verfügbare Gelder in 2018		389,89

VII. Post

Mit der KOG-Novelle 2010 wurde auch die Regulierung des Postmarktes neu geregelt (§ 17 Abs 3 KOG).

Die RTR-GmbH fungiert im Bereich der Postangelegenheiten einerseits als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission (PCK), andererseits kommen ihr hier auch eigene Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Als Geschäftsstelle der PCK unterstützt die RTR-GmbH diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Aufgaben der RTR-GmbH betreffend Postangelegenheiten werden in § 38 Postmarktgesetz (PMG) festgelegt. Danach hat die RTR-GmbH alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch das PMG und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen übertragen sind, sofern hierfür nicht die PCK gemäß § 40 PMG zuständig ist. Eigene Aufgaben nimmt die RTR-GmbH im Bereich der Anzeige von Diensten, der Streitbeilegung und der Endkundenstreitschlichtung wahr.

Für diese Tätigkeiten wurde seitens des Bundes für das Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von Euro 216.286,83 zur Verfügung gestellt. Insgesamt sind 2017 Kosten in Höhe von Euro 624.208,07 und zusätzliche Erlöse in Höhe von Euro 2.759,70 entstanden. Der noch verbleibende Differenzbetrag wird über den vom Markt zu leistenden Finanzierungsbeitrag gedeckt.

VIII. Elektronische Signatur

Für die Entwicklung der Tätigkeitsbereiche und Finanzierung der Elektronischen Signatur bis 2015 wird auf die Berichte der Vorjahre verwiesen.

Mit Inkrafttreten der Signatur- und Vertrauensdiensteverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 208/2016) erhält die RTR-GmbH seitens des Bundes jährlich einen Kostenersatz von Euro 115.000,00 (valorisiert ab 2017).

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß SigG sind der RTR-GmbH im Zeitraum 01.01.2017–31.12.2017 Kosten in Höhe von insgesamt Euro 122.105,83 entstanden. Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von Euro 121.539,48 (inklusive Bundeszuschuss). Der dadurch entstehende Verlust in Höhe von Euro 566,35 wurde durch eine Teilauflösung der im Vorjahr gebildeten freien Rücklage abgedeckt (siehe dazu die Ausführungen zum Eigenkapital).

IX. Angaben über Organe und Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2017 waren durchschnittlich 114 Angestellte unter Berücksichtigung von Wochenschutz und Karenzen (Vorjahr 116) beschäftigt.

Geschäftsführer im Geschäftsjahr 2017 waren:

Prof. Dr. Alfred Grinschgl (Fachbereich Medien), Wien, bis 15.08.2017

Mag. Johannes Gungl (Fachbereich Telekommunikation und Post), Wien, bestellt bis 31.01.2019

Mag. Oliver Stribl (Fachbereich Medien), Wien, bestellt von 16.08.2018 bis 15.08.2022

Die seitens der RTR-GmbH aufgewendeten laufenden Bezüge fix und variabel der im Jahr 2017 aktiven Mitglieder der Geschäftsführung setzen sich zusammen wie folgt:

	laufende Bezüge
Dr. Alfred Grinschgl	129.137,70
Mag Johannes Gungl	170.000,04
Mag. Oliver Stribl	64.229,63
Gesamt	363.367,37

Für Sachbezüge wurden für Dr. Grinschgl Euro 929,61, für Mag. Gungl Euro 1.108,44 und für Mag. Stribl Euro 427,24 verbucht. Der Ansatz für Pensionskasse betrug im Jahr 2017 für Dr. Grinschgl Euro 12.922,88, für Mag. Gungl Euro 17.000,04 und für Mag. Stribl Euro 6.422,24. Die Höhe des Bezugs des variablen Gehaltsbestandteiles von Dr. Grinschgl war Euro 29.391,26, der maximal zu erreichende variable Bezug für Mag. Gungl wurde mit Euro 25.500,01 und für Mag. Stribl mit Euro 9.634,44 angesetzt.

Die Aufwendungen für die betriebliche Altersvorsorge per 31.12.2017 betragen für Dr. Grinschgl Euro 4.253,07, für Mag. Gungl Euro 2.889,78 und für Mag. Stribl Euro 794,45.

In den Aufsichtsrat waren im Jahr 2017 berufen:

Andreas Rudas, Vorsitzender ab 12.12.2017 (davor ab 09.10.2017 als Mitglied bestellt)

Dr. Harald Glatz, Vorsitzender bis 15.09.2017

Mag. Sabine Joham-Neubauer, Stellvertreterin

Mag. Alfred Ruzicka

Dr. Matthias Traimer

Dr. Erhard Fürst (Telekom-Control Kommission)

Mag. Michael Ogris (KommAustria)

Mag. Sandra Fössl (Arbeitnehmersvertreter seit 11.08.2016)

Ursula Wanha (Arbeitnehmersvertreterin seit 21.02.2013)

Mag. Florian Klicka (Arbeitnehmersvertreter seit 21.02.2013)

Die Aufsichtsratsvergütungen für 2017 haben Euro 15.580,00 (im Vorjahr Euro 13.560,00) betragen.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Ereignisse von besonderer Bedeutung eingetreten.

Wien, 19.03.2018



Mag. Johannes Gungl



Mag. Oliver Stribl

Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB zum 31. Dezember 2017

	Anschaffungs-/Herstellkosten					Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte			
	Stand 1.1.2017	Zugänge	davon Zinsen	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 1.1.2017	Zugänge/Ab-schreibungen	Zuschreibungen	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2017	Stand 31.12.2016	Stand 31.12.2017
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	2.095.179,07	98.969,50	0,00	23.480,00	71.928,00	2.145.700,57	1.527.796,98	199.346,07	0,00	0,00	21.578,40	1.705.564,65	567.382,09	440.135,92
2. geleistete Anzahlungen	27.517,50	510,00	0,00	-23.480,00	0,00	4.547,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.517,50	4.547,50
	<u>2.122.696,57</u>	<u>99.479,50</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>71.928,00</u>	<u>2.150.248,07</u>	<u>1.527.796,98</u>	<u>199.346,07</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>21.578,40</u>	<u>1.705.564,65</u>	<u>594.899,59</u>	<u>444.683,42</u>
II. Sachanlagen														
1. Einbauten in gemieteten Gebäuden	450.337,30	38.879,70	0,00	0,00	0,00	489.217,00	409.480,78	31.652,98	0,00	0,00	0,00	441.133,76	40.856,52	48.083,24
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.555.645,92	56.808,92	0,00	0,00	32.936,82	1.579.518,02	1.475.267,53	47.671,14	0,00	0,00	32.936,82	1.490.001,85	80.378,39	89.516,17
3. geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	21.441,07	0,00	0,00	21.441,07	0,00	0,00	21.441,07	0,00	0,00	21.441,07	0,00	0,00	0,00
4. Anlagen in Bau	0,00	22.968,27	0,00	0,00	0,00	22.968,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	22.968,27
	<u>2.005.983,22</u>	<u>140.097,96</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>54.377,89</u>	<u>2.091.703,29</u>	<u>1.884.748,31</u>	<u>100.765,19</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>54.377,89</u>	<u>1.931.135,61</u>	<u>121.234,91</u>	<u>160.567,68</u>
III. Finanzanlagen														
Wertpapiere des Anlagevermögens	3.482.665,92	0,00	0,00	0,00	523.000,68	2.959.665,24	46.027,76	9.870,00	160,00	0,00	23.000,68	32.737,08	3.436.638,16	2.926.928,16
	<u>7.611.345,71</u>	<u>239.577,46</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>649.306,57</u>	<u>7.201.616,60</u>	<u>3.458.573,05</u>	<u>309.981,26</u>	<u>160,00</u>	<u>0,00</u>	<u>98.956,97</u>	<u>3.669.437,34</u>	<u>4.152.772,66</u>	<u>3.532.179,26</u>

Lagebericht

**Lagebericht zum Abschluss zum 31.12.2017
gemäß § 243 UGB
der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH**

Darstellung der Lage der Gesellschaft

Mit Inkrafttreten des KommAustria-Gesetzes (KOG) wurde die Gesellschaft (vormals Telekom Control GmbH) mit 01.04.2001 in die neu gegründete Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH verschmolzen. Außerdem wurde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingerichtet, für die die RTR-GmbH auch als Geschäftsapparat zur Verfügung steht. Eine wichtige Novellierung des KommAustria-Gesetzes (KOG BGBl. I 111/2010) erfolgte 2010.

Die Aufgaben der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH sind in § 17 KOG geregelt. Das Unternehmen bildet den Geschäftsapparat der KommAustria im Bereich der elektronischen Audiomedien und elektronischen audiovisuellen Medien und ist außerdem in den Bereichen der Förderungsverwaltung tätig. Die RTR-GmbH nimmt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Medien die Verwaltung und Vergabe der Mittel aus dem Digitalisierungsfonds, dem Fernsehfonds Austria, dem Fonds zur Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks und dem Fonds zur Förderung des privaten Rundfunks wahr.

Die RTR-GmbH fungiert im Bereich der Telekommunikation einerseits als Geschäftsstelle der Telekom-Control-Kommission, andererseits kommen ihr hier auch hoheitliche Aufgaben zu, die sie als ausgegliederter Rechtsträger wahrnimmt. Die RTR-GmbH ist neben ihrer Aufgabe als Geschäftsstelle der Post-Control-Kommission für die Veröffentlichung der Liste der angezeigten Postdienste zuständig und hat außerdem die Funktion als Streitschlichtungsstelle inne. Weiters obliegt dem Unternehmen unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz.

Die Finanzierung der RTR-GmbH (§§ 34 ff KOG) erfolgt einerseits durch Finanzierungsbeiträge des jeweiligen Sektors und andererseits aus Mitteln der Republik Österreich, die einen Betrag zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Regulierungsbehörde zu leisten hat. Im Jahr 2017 wurde ein Betrag von Euro 2.592.856,87 für die Telekomregulierung zur Verfügung gestellt. Für Postregulierung betrug die Deckung des Bundes Euro 216.286,83. Der Fachbereich Medien erhielt für Regulierungstätigkeiten einen Betrag von Euro 1.601.393,64.

Die Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben gemäß Signaturgesetz erfolgt über einen jährlichen Bundeszuschuss in Höhe von Euro 115.000,00. Die Valorisierung ab 2017 in Höhe von Euro 1.035,00 war zum Berichtszeitpunkt noch nicht überwiesen und wurde nachgefordert.

Analyse des Geschäftsverlaufs

Neben den unterstützenden Tätigkeiten als Geschäftsstelle der Behörden KommAustria, TKK und PCK und den behördlichen Aufgaben des Fachbereiches Telekommunikation und Post ist im Jahr 2017 besonders auf die nachfolgenden Tätigkeitsbereiche hinzuweisen:

Nach 16 Jahren ist Dr. Grinschgl als Geschäftsführer des Fachbereichs Medien aufgrund seines Pensionsantritts durch Mag. Stribl Mitte August abgelöst worden.

Im 4. Quartal wurde der Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit neu strukturiert. Teile davon wurden in die Abteilung Finanz, Personal und IT integriert. Für den jeweiligen Fachbereich wurde ein Pressesprecher direkt an die Geschäftsführer positioniert. Außerdem wurde eine Stabstelle „Strategische Kommunikation“ gegründet.

Da das eGovernment System der RTR-GmbH nicht mehr den Anforderungen eines modernen eGovernment Systems in Hinblick auf Benutzerfreundlichkeit, Menüführung, Funktionalität und Benutzeroberfläche entspricht, wurde ein Projekt aufgesetzt, den eGovernment-Zugang „state of the art“ in technischer, aber auch kundenspezifischer Hinsicht zu gestalten.

Nachdem die RTR-GmbH im Jahr 2016 alternative Bürostandorte geprüft hat und nach Verhandlungen mit dem bestehenden Vermieter den Mietvertrag um fünf Jahre verlängert hat, werden einige Renovierungsarbeiten im Jahr 2018 vorgenommen. Die vorbereitenden Tätigkeiten dafür haben im Wirtschaftsjahr 2017 stattgefunden.

Im Fachbereich Telekommunikation und Post war die Entwicklung der Schlichtungsfälle im Telekombereich weiterhin rückläufig. Die Anzahl der Schlichtungsfälle im Bereich Post ist weiterhin auf niedrigem Niveau verbleibend angestiegen.

Weitere bedeutende Arbeitsschwerpunkte in diesem Fachbereich waren neben der Netzneutralität der laufende Betrieb und der weitere Ausbau der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten. Außerdem wurden die Auktionsvergabe der Mobilfunkfrequenzen sowie die Auflagen für Coverage 2020 in diesem Wirtschaftsjahr vorbereitet.

Im Jahr 2018 übernimmt Mag. Gungl als Geschäftsführer der RTR-GmbH den Vorsitz des Body of European Regulators for Electronic Communications (BEREC), wofür intensive vorbereitende Maßnahmen umgesetzt wurden.

Im Fachbereich Medien sind die Schlichtungsfälle ähnlich wie im Postbereich auf niedrigem Niveau verbleibend weiter angestiegen.

Als Gastgeber hat die RTR-GmbH dieses Jahr das EPRA-Meeting gehostet. Es waren ca. 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus rund 40 unterschiedlichen Ländern bei diesem internationalen Treffen vertreten.

Im Bereich Digitalisierung wurde das Marktinteresse für die Ausschreibung der Raddigitalisierung evaluiert.

Im Bereich der Fonds und Förderungen wurde wiederum ein Großteil der Fördergelder regelkonform vergeben.

Die veränderte zukünftige Nutzung der 700 MHz-Frequenzen ab dem Jahr 2020 bedingt eine Räumung der Rundfunknutzung. Um dies fristgerecht zu garantieren wurden weitere Vorsorgemaßnahmen umgesetzt.

Weitere detaillierte Informationen zum Geschäftsverlauf sowie zu den inhaltlichen regulatorischen Themen und Tätigkeiten der RTR-GmbH sind im jährlich erscheinenden Kommunikationsbericht nachzulesen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die Gesellschaft ist gemäß § 16 Abs 1 KOG nicht gewinnorientiert. Eine Analyse ergebnisorientierter finanzieller Leistungsindikatoren ist nicht vorgesehen. Kennzahlen zur Vermögens-, Finanzierungs- und Kapitalstruktur siehe nachfolgend:

Kapitalstrukturanalyse	2017	2016
Eigenmittelquote (URG)	12,5%	12,0%
<u>Eigenmittel</u> <u>(URG)</u>	3.654.410,30	3.654.976,65
Gesamtkapital	29.184.461,46	30.573.815,80
Eigenmittel (URG)		
Eigenkapital	3.654.410,30	3.654.976,65
	<u>3.654.410,30</u>	<u>3.654.976,65</u>
Gesamtkapital		
Gesamtkapital lt. Bilanz	29.360.308,02	30.857.683,40
abzgl. nicht mit den Vorräten saldierte Anzahlungen	0,00	0,00
abzgl. Sonderposten Investitionszuschuss	-175.846,56	-283.867,60
	<u>29.184.461,46</u>	<u>30.573.815,80</u>
Fiktive Schuldentilgungsdauer (URG)	3,9	2,3
<u>Fremdkapital</u>	<u>570.781,70</u>	<u>789.149,65</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)	146.045,14	347.410,89
Fremdkapital		
Rückstellungen	1.429.940,00	1.480.160,09
Verbindlichkeiten	2.350.919,07	2.677.216,55
abzgl. Liquide Mittel	-3.210.077,37	-3.368.226,99
	<u>570.781,70</u>	<u>789.149,65</u>
Cash Flow (Mittelüberschuss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit)		
Jahresfehlbetrag/überschuss	-566,35	11.869,65
zuzgl. Abschreibungen	252.309,82	316.240,69
zuzgl. Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
abzgl. Zuschreibungen vom Anlagevermögen	-160,00	-705,00
abzgl. Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	-968,33	-1.014,45
Erhöhung/Verminderung langfristiger Rückstellungen	-104.570,00	21.020,00
	<u>146.045,14</u>	<u>347.410,89</u>

Liquiditätsanalyse	2017	2016
Working Capital Ratio	114,46%	101,60%
<u>Umlaufvermögen+ Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	4.366.155,35	4.494.064,79
kurzfristige Passiva	3.814.616,21	4.422.079,91
Dynamischer Verschuldungsgrad	-116,00%	116,00%
<u>Effektivverschuldung</u>	570.781,70	789.149,65
Cashflow	-491.658,74	680.510,54
Effektivverschuldung		
Rückstellungen	1.429.940,00	1.480.160,09
Verbindlichkeiten	2.350.919,07	2.677.216,55
- flüssige Mittel	-3.210.077,37	-3.368.226,99
	<u>570.781,70</u>	<u>789.149,65</u>
Geldflussrechnung		
Ergebnis vor Steuern	22.394,60	32.332,54
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	252.149,82	315.535,69
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-968,33	-1.014,45
+/- Abnahme/Zunahme der Liefer- und Leistungsforderungen sowie anderer Aktiva	-30.240,18	-22.590,95
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-50.220,09	-256.912,41
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-661.813,61	633.623,01
Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-468.697,79	700.973,43
- Zahlungen für Ertragssteuern	-22.960,95	-20.462,89
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-491.658,74	680.510,54
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	968,33	0,00
+ Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstige Finanzinvestitionen	500.000,00	1.450.000,00
- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-239.577,46	-101.252,72
- Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und für sonstige Finanzinvestitionen	0,00	-1.538.001,36
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit	261.390,87	-189.254,08
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00
= zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-230.267,87	491.256,46
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	3.368.226,99	2.976.850,96
+/- Veränderung der Treuhandkonten Fonds	748.872,54	-3.096.275,29
+/- Veränderung der Treuhandverpflichtungen der Fonds	-676.754,29	2.996.394,86
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.210.077,37	3.368.226,99

Prognosebericht

Im Fachbereich Telekommunikation und Post findet die Singleband Auktion des Frequenzbereiches 2,4 bis 3,8 GHz im Herbst 2018 statt. Die nächsten Monate sind durch die vorbereitenden Tätigkeiten dafür gekennzeichnet.

Für dieses Jahr sind zwei Versorgungsgradüberprüfungsverfahren geplant. Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Überprüfung der Gemeindeaufgabe (Teil 2 aus der Multibandauktion) und die Überprüfung der Versorgung mit mobilen Sprachdiensten (Multibandauktion). Die eigentliche Messung soll bei beiden Überprüfungen in Q2/Q3 stattfinden.

Ein wesentlicher Schwerpunkt für 2018 ist die Übernahme des BEREK-Vorsitzes durch den Geschäftsführer Fachbereich TKP, Mag. Gungl.

Im Fachbereich Medien stehen folgende Schwerpunkte an:

Im Bereich der Digitalisierung des Hörfunks soll 2018 der Regelbetrieb von DAB+ starten.

Im Fernsehbereich steht 2018 die (Wieder-)Vergabe der auslaufenden Bewilligungen für regionale DVB-T(2) Multiplex-Plattformen bevor.

Die Widmung der 700 MHz-Frequenzen für Mobilfunk ab dem Jahr 2020 bedingt eine Räumung der Rundfunkanwendungen. Die bereits gesetzten Vorsorgemaßnahmen werden auch 2018 fortgesetzt und es wird - in Abstimmung mit den Nachbarstaaten - weiter an der Umplanung des Frequenzbereichs für digitales Fernsehen gearbeitet.

Einen weiteren Schwerpunkt wird 2018 das Thema Abrufdienste einnehmen. Hier gilt es Videodienste auf den Plattformformen der sog. Sozialen Netzwerke wie YouTube, Facebook, etc., zu erfassen und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen etwa im Bereich der kommerziellen Kommunikation in diesen "neuen" Mediendiensten Sorge zu tragen.

Am Bürostandort wird es, nachdem der Mietvertrag am angestammten Standort um fünf Jahre verlängert wurde, zu baulichen Maßnahmen zur Optimierung der Arbeitsumgebung kommen. Der Vermieter schießt diesen Renovierungsmaßnahmen aufgrund der Mietvertragsverlängerung einen Baukostenzuschuss in der Größenordnung von Euro 300.000 zu.

Das Projekt zur Modernisierung der eGovernment-Plattform, das Anfang des Berichtsjahres gestartet wurde, geht 2018 in die Realisierungsphase.

Für die nächsten Jahre wird für die RTR-GmbH eine finanziell ausgeglichene Entwicklung erwartet.

Risikoberichterstattung

Der Bestand der RTR-GmbH ist durch gesetzliche Grundlagen gesichert. Gravierende Änderungen der Tätigkeitsfelder bzw. der Organisationsstrukturen ist nur durch gesetzliche Änderungen möglich.

Um etwaige Risiken zeitgerecht zu erkennen, hat das Unternehmen eine Stabstelle Controlling eingerichtet, welche monatlich an die Geschäftsführung berichtet. Quartalsweise werden Abweichungsanalysen der Kostensituation erstellt und dem Aufsichtsrat berichtet. In der Abteilung Finanzen wird regelmäßig eine Liquiditätsvorschau erstellt, das Rating der Banken beobachtet und die Nachhaltigkeit der Veranlagungen überprüft. Die Durchführung einer internen Revision unter Einbindung externer Experten wird seit dem Jahr 2013 regelmäßig durchgeführt. Weiters berichtet das Unternehmen quartalsweise an den Bund, wobei ein Teil des Berichts eine standardisierte Risikoanalyse darstellt. Seit 2016 ist das Risikomanagement in der RTR-GmbH etabliert und es werden anhand einer Risikomatrix und eines Handbuchs die einzelnen Risiken dokumentiert und die Eintrittswahrscheinlichkeit und allfällige Auswirkungen bewertet. Die Risikosituation in den einzelnen Risikofeldern wird regelmäßig durchleuchtet. Es werden Maßnahmen gesetzt, wenn veränderte Bedingungen dies erfordern. Entsprechende Berichte an die Geschäftsführung werden jährlich im jeweils vierten Quartal gelegt.

Da das Unternehmen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, erwachsen keine damit im Zusammenhang stehenden Risiken. Auch sind keine Markt-, Absatz-, Kunden- oder Produktionsrisiken absehbar. Da fast ausnahmslos die Geschäftsfälle in Euro abgewickelt werden, besteht kein Währungsrisiko. Aufgrund der gesetzlich geregelten Finanzierung gibt es keine kreditseitigen Zinsänderungsrisiken. Das Vorgehen veranlagungsseitig ist konservativ, die Mittel werden langfristig in Anleihen (zum Großteil mündelsichere Wertpapiere) bzw. Papieren mit Kapitalgarantie investiert. Die RTR-GmbH erbringt ausschließlich Dienstleistungen, allfälligen Personalrisiken wie Fluktuation wird einerseits durch Personalbindungs-Maßnahmen (Incentivesystem, Sozialleistungen, Aus- und Weiterbildung, flexible Arbeitszeitmodelle) und andererseits durch Backups entgegengewirkt.

Forschung und Entwicklung

In der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH wurden weder Forschung noch Entwicklung im Sinne des § 243 Abs 2 UGB betrieben.

Zweigniederlassungen

Es bestanden keine Zweigniederlassungen.

Wien, 19.03.2018


Mag. Johannes Gungl
Fachbereich Telekommunikation
und Post

Geschäftsführer


Mag. Oliver Stribl
Fachbereich Medien

Geschäftsführer

sonstige Anlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehef.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Berufsberechtigten verleiht an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

- (1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zutvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Aderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.